

Satzung des Fördervereins Torgau blüht auf e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.03.2018, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.11.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Torgau blüht auf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Torgau, Markt 1, 04860 Torgau. Die Geschäftsadresse ist Schloßstraße 24, 04860 Torgau, kann aber durch Beschluss des Vorstands geändert werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr ist das restliche Kalenderjahr das Geschäftsjahr, wenn die Gründung nicht zum 1.1. erfolgt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, von Kunst, Kultur sowie von Bildung und Erziehung im Rahmen der Landesgartenschau 2022 in Torgau und darüber hinaus.

(2) Der Verein hat das Ziel:

1. die Landesgartenschau 2022 bei der Vorbereitung zu unterstützen und mitzugestalten, insbesondere durch die Förderung einer positiven Meinungsbildung in der Öffentlichkeit durch regelmäßige Informationen und Veranstaltungen und die Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren,
2. die Landesgartenschau 2022 bei der Durchführung als aktiver Partner zu begleiten,
3. die nachhaltige gemeinnützige Nutzung von Anlagen und Einrichtungen, die für die Landesgartenschau 2022 geschaffen worden sind, für die Öffentlichkeit zu fördern.

(3) Diese Zwecke können auch durch Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften erfüllt werden.

(4) Der Satzungszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Spendengelder und den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder verwirklicht.

(5) Die Zweckerfüllung erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Stadt Torgau.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jede Personenmehrheit sein, die unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwerben kann.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstands. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder und Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. bei Personenvereinigungen mit dem Ende der Rechtsfähigkeit,
3. durch den Austritt aus dem Verein,
4. durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

5. es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit einem Betrag in Verzug ist,
6. es die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat.

(4) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

(1) Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spendenaufkommen.

(2) Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann

unterschiedliche Mitgliedsbeiträge vorsehen und soll soziale und wirtschaftliche Belange von Mitgliedern berücksichtigen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
-

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen können sich durch eine andere natürliche Person vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die nur für den jeweiligen Versammlungstermin ausgestellt ist.

(2) Das Stimmrecht juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt. Die Vertretungsmacht muss durch einen aktuellen Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts,
 3. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
 4. die Entscheidung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinsnamens.
-

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.

(2) Der Vorstand kann beschließen, eine sonstige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sonstige Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt. Das Antragschreiben muss einen oder mehrere Verhandlungsgegenstände angeben.

(3) Der Vorstand lädt die Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post, vorzugsweise per E-Mail oder im Amtsblatt der Stadt Torgau unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Im Falle des Abs. 2 hat er die in dem Antragschreiben genannten Verhandlungsgegenstände anzugeben und kann weitere Verhandlungsgegenstände hinzufügen.

(4) Bei postalischer Einladung gilt sie als zugegangen, wenn sie an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 10 Verfahren der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende oder ein Vertreter ist Versammlungsleiter.

(2) Die Niederschrift fertigt eine von dem Versammlungsleiter bestimmte Person an, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

(3) Die Versammlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handheben. Gewählt wird offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen wird eine Stichwahl unter diesen durchgeführt.

(6) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich:

1. für eine Änderung der Satzung,
2. für die Auflösung des Vereins,
3. für die Änderung des Namens.

(7) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(8) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen werden.

(9) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und der von ihm nach Abs. 2 bestimmten Personen zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen. Seine Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und geschäftsführende Mitglieder sonstiger Personenmehrheiten gelten insoweit als Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt höchstpersönlich aus und können sich nicht vertreten lassen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Das Vorstandsamt beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung. Es endet:

1. mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach Abs. 3,
2. mit der Wahl eines Nachfolgers,
3. durch schriftliche Rücktrittserklärung,
4. mit dem Ausscheiden aus dem Verein nach § 5 Abs. 1.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein, oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 12 Verfahren des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich oder per E-Mail die Vorstandsmitglieder ein. Er gibt die Verhandlungsgegenstände an. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, auch noch in der Sitzung die Beratung weiterer Verhandlungsgegenstände zu verlangen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und der Schriftführer fertigt das Protokoll. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit dieser Aufgabe betrauen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

(3) Der Vorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Außerhalb der Vorstandssitzungen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(6) Der Vorstand kann sich und dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand betreibt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist daneben für alle Angelegenheiten zuständig, die diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.

(2) Der Vorstand hat insbesondere:

1. die Mitgliederversammlung einschließlich Tagesordnung vorzubereiten.
2. die Mitgliederversammlung einzuberufen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, soweit sie ihn binden,
4. für jedes Geschäftsjahr bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres eine Abrechnung des Kassenwesens aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
5. die Bücher führen,
6. den Jahresbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
7. Arbeitsverträge abzuschließen, zu betreuen und zu beenden,
8. die übrigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben auszuführen.

(3) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der aus mindestens drei Personen besteht, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenwesen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Wahlperiode. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Es kann sich auch um unabhängige externe Stellen handeln.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung ordnungsgemäß waren. Der Vorstand hat ihnen zu diesem Zweck Einsicht in die Bücher zu gewähren und auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer wird spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt, ist mündlich zu erläutern und der Niederschrift beizufügen.

§ 15 Anfall des Vermögens

Mit der Auflösung des Vereins, dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Torgau mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, zu verwenden.

§ 16 Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.
2. Die Unwirksamkeit von Teilen der Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.